



S T A T U T E N

I. Name, Sitz, Zweck & Ziele

Art. 1 Name & Sitz

Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Thun“ (SPT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2 Zweck & Ziele

¹ Die SPT engagiert sich als politische Partei in der Gemeinde Thun. Sie bekennt sich zu den Grundwerten der Sozialdemokratie, wie sie namentlich in den Parteiprogrammen der SP Schweiz und SP Kanton Bern (Parteiprogramm) enthalten sind, und vertritt dieses Gedankengut in der Thuner Politik.

² Sie setzt sich für die Thematisierung und Umsetzung der Ziele ein, wie sie in den jeweiligen Wahlzielen und Positionspapieren der SPT formuliert sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme- und Austrittsbedingungen, Zustellart der Einladungen

¹ Mitglied der SPT können natürliche Personen werden, die in Thun oder einer umliegenden Gemeinde wohnhaft sind. Sie anerkennen die Grundwerte und Statuten der SP und gehören keiner anderen Partei an (Ausnahme: Juso).

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

³ Ein Austritt erfolgt gemäss den Statuten der SP Kanton Bern.

⁴ Mitteilungen und Einladungen können an diejenigen Mitglieder, die sich mit dieser Zustellart einverstanden erklärt haben, per E-Mail verschickt werden. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt an alle Mitglieder auf dem Postweg.

Art. 4 Juso

Die Juso Thun sind selbständig organisiert. Juso-Mitglieder profitieren von einem ermässigten Mitgliederbeitrag bei der SPT.

Art. 5 Sympathisant_innen

Sympathisant_innen sind Personen, welche die Arbeit der SPT politisch und finanziell unterstützen und keiner anderen Partei angehören. Sie besitzen keine statutarischen Rechte und sind nicht in Organe der SP wählbar, können aber an

den Mitgliederversammlungen der SP Thun ohne Stimmrecht teilnehmen. Informationen der SPT erhalten sie in der Regel nur elektronisch.

Art. 6 Streichung

Der Vorstand kann Mitglieder und Sympathisant_innen aus dem Mitgliederregister streichen, wenn sie trotz wiederholter Aufforderung ihren finanziellen Pflichten gegenüber der SPT nicht nachkommen. Die Streichung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

¹ Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der SPT verstösst, ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

² Der Entscheid über einen Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

³ Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.

III. Organisation

Art. 8 Grundsatz

¹ Die SPT ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern und anerkennt deren Statuten sowie die Statuten und Reglemente der SP Schweiz.

² Sie kann in einzelnen Sachfragen zu den übergeordneten SP- Organisationen (SP Schweiz, SP Kanton Bern und SP Regionalverband Thun) abweichende Positionen beziehen.

Art. 9 Organe

Die Organe der SPT sind:

- a) die Urabstimmung
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Arbeitsgruppen;
- e) die Stadtratsfraktion; und
- f) die Rechnungsrevisoren.

In den Organen der SPT ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter anzustreben.

Mitgliederversammlung Art. 10 Formelles

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Termin einberufen.

² Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Einreichen des Begehrens einberufen.

³ In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung zur Behandlung der statutarischen Geschäfte statt (Hauptversammlung). Diese wird vom Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Termin durch persönliche Einladung einberufen. Sie findet üblicherweise im zweiten Quartal statt.

⁴ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten, welcher diese nachträglich traktandiert.

⁵ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Statutarische Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen bei der Behandlung der statutarischen Geschäfte folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Stadtratsfraktion;
- b) Genehmigung des Budgets, der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge, der Mandatssteuern und allfälliger Entschädigungen;
- d) Wahl des Parteipräsidiums und der von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei RechnungsrevisorInnen;
- f) Statutenänderungen;
- g) Genehmigen und ändern von Reglementen;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Auflösung des Vereins SPT, sofern sich nicht mindestens 3 Mitglieder dagegen aussprechen.

Art. 12 Politische Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das meinungsbildende Organ der SPT in Grundsatzfragen und in Anliegen der kommunalen Politik. Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- j) Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen (Stadtrat, Gemeinderat) und - sofern erforderlich - Nomination von Kandidierenden für Wahlen in Verwaltungskreis, Kanton und Bund zuhanden des zuständigen Organs;
- k) Beschluss betreffend Listenverbindungen für Gemeindewahlen;
- l) Beschluss über Geschäfte, die vom Vorstand oder von Arbeitsgruppen vorgelegt werden;

- m) Fassen von Abstimmungsparolen und Resolutionen;
- n) Beschluss über die Lancierung von kommunalen Initiativen und Referenden;
- o) Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung (Art. 14).

Art. 13 Urabstimmung

¹ Mindestens 30 Mitglieder oder die Mitgliederversammlung können verlangen, dass in einer Urabstimmung allen Mitgliedern der SPT unterbreitet werden:

- a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) wichtige politische Fragen, namentlich solche, welche die Substanz der SPT betreffen.

² Vorbehalten bleibt die Durchführung einer Urabstimmung, die im Auftrag einer übergeordneten Parteiorganisation veranlasst wird.

³ Der Vorstand regelt das Verfahren und bezeichnet das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt.

Vorstand

Art. 14 Formelles

¹ Der Vorstand ist das leitende Organ der SPT. Er konstituiert sich weitgehend selbst.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen, die Mitglied der SPT sind und folgende Funktionen wahrnehmen:

- c) Präsidium, bestehend aus mindestens zwei Personen (Präsidium/Vizepräsidium; Co-Präsidium, Kombinationen);
- d) Kassier_in;
- e) Sekretär_in;
- f) weitere Vorstandsmitglieder gemäss Funktionsbeschrieben und Bedarf;
- g) Vertretung der JUSO Thun, des Gemeinderates und der Stadtratsfraktion.

³ Die Mitglieder des Vorstands werden für 4 Jahre gewählt (analog Legislatur Stadtrat).

⁴ Zu den Sitzungen des Vorstandes können auf Einladung themenbezogen Mitglieder der SPT mit beratender Stimme teilnehmen.

⁵ Der Vorstand tritt regelmässig zusammen. Er regelt seine Beschlussfähigkeit selbst.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Kompetenzen des Präsidiums

Das Präsidium vertritt zusammen mit dem Fraktionspräsidium die SPT gegen aussen, insbesondere gegenüber den Medien. Das Präsidium ist zuständig für das Einberufen und Durchführen der Vorstandssitzungen.

Art. 16 Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand verfolgt die Parteiziele in der lokalen Politik. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Nominierungen für öffentliche Ämter zuhanden einer Mitgliederversammlung;
- b) die Nomination von Kandidierenden für Kommissionen, die vom Gemeinde- oder Stadtrat gewählt werden.
- c) das Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete;
- d) das Durchführen von politischen Aktionen;
- e) die Beschlussfassung über Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren;
- f) das Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung;
- g) das Führen der Rechnung und Erarbeiten des Budgets;
- h) die interne Personalplanung;
- i) die Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorganisationen;
- j) die Mittelbeschaffung und Mitgliederwerbung;
- k) das Erfüllen von Verpflichtungen, die der SPT von den übergeordneten Parteiorganisationen übertragen werden;
- l) das Führen von politischen Gesprächen mit Organisationen, die der SP nahe stehen, insbesondere mit Gewerkschaften, den Grünen, Umweltorganisationen und sozialen Bewegungen.

² In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse fällen, die eigentlich in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen.

Art. 17 Arbeitsgruppen

¹ Zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder aktueller politischer Themen können vom Vorstand ständige oder nicht ständige (ad-hoc-) Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Deren Präsidien werden vom Vorstand eingesetzt.

² Die Arbeitsgruppe Senioren_innen wird als ständige Arbeitsgruppe geführt.

³ Die Arbeitsgruppen bestehen aus interessierten Mitgliedern der SPT. Es ist anzustreben, dass darin auch Mitglieder der Fraktion vertreten sind. In den Arbeitsgruppen können auch Sympathisanten_innen der SPT mitarbeiten.

⁴ Aktivitäten der Arbeitsgruppen, welche die SPT verpflichten, müssen dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 18 Stadtratsfraktion

¹ Die der SPT angehörenden Mitglieder des Stadtrates und Gemeinderates bilden die Stadtratsfraktion. Diese konstituiert sich selbst.

² Das Fraktionspräsidium vertritt zusammen mit dem Parteipräsidium die SPT gegen aussen, insbesondere gegenüber den Medien.

Art. 19 Rechnungsrevisoren_innen

¹ Zwei Rechnungsrevisor_innen prüfen die Rechnung der SPT und die Einhaltung der Finanzbeschlüsse der Organe der SPT. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

² Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren_innen richtet sich nach der Amtsdauer des Vorstands. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und brauchen nicht Mitglied der SPT zu sein.

Art. 20 Geschäftsordnung

¹ Alle Organe der SPT fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stim-menden oder Wählenden, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vor-schreiben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des_der Vorsitzenden dop-pelt.

² Bei Wahlen und Nominationen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Nach dem ersten Wahlgang scheiden die Kandidierenden mit den schlech-ten Stimmenzahlen aus; für den zweiten Wahlgang verbleiben nur doppelt so viele Kandidaturen, wie Sitze zu vergeben sind.

³ Abstimmungen in Sach- und Wahlgeschäften finden in der Regel offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies bei Sachgeschäften von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird und bei Wahlge-schäften von mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 21 Mittelbeschaffung

¹ Die SPT beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Mandatssteuern;
- c) Wahlbeiträge;
- d) Finanzaktionen;
- e) freiwillige Zuwendungen;
- f) Erträge aus Vermögen.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuern sind im Finanzregle-ment der SPT geregelt, das integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 22 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der SPT haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Art. 24 Finanzkompetenzen

Für nicht budgetierte Ausgaben gelten folgende Kompetenzen:

- a) Vorstand: bis Franken 5000.- für einmalige Ausgaben, bis 1500.- Franken für wiederkehrende Ausgaben;
- b) Mitgliederversammlung: Alle nicht budgetierten Ausgaben, die nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen.

Art. 25 Entschädigung des Vorstands

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

Art. 26 Unterschriftenregelung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SPT erfolgt durch das Präsidium zu zweien oder durch ein Mitglied des Präsidiums mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

² Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung des_der Kassier_in.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenänderungen

¹ Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden geändert werden

² Änderungen, die aufgrund neuer Regelungen der übergeordneten Parteiorganisationen nötig werden, sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Absatz 1 ist anwendbar.

Art. 28 Auflösung

Im Falle der Auflösung der SPT fallen das gesamte Vermögen und die Archive der Kantonalpartei zu. Diese reserviert die Hinterlassenschaft während mindestens 5 Jahren für eine allfällige Neugründung einer SP-Sektion in Thun. Danach geht die Hinterlassenschaft in das Eigentum der Kantonalpartei über.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2011 sofort in Kraft. Sie ersetzen die Fassung vom 6. Juni 2007.

Thun, 21. Juni 2011, revidiert am 23. April 2014 (Art. 14, Abs. 2)